

## **VÖLKERRECHTLICHER SCHUTZ DES WELTKULTURERBES**

**В. Бурачевская**

Die Aktualität dieser Forschung besteht darin, dass heutzutage zahlreiche bewaffnete Konflikte das Weltkulturerbe mit Zerstörung bedrohen, z. B. die Situation in Afghanistan, wenn dort 2001 weltberühmte Budha Statuen vernichtet wurden. Es ist sehr wichtig für die internationale Gemeinschaft, den völkerrechtlichen Schutzmechanismus für Weltkulturerbe zu vervollkommen.

Der Begriff Weltkulturerbe wurde zum ersten Mal in der Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt 1972 erklärt (in Haager Convention 1954 wird der Begriff „Kulturwerte“ benutzt). Im Sinne des Übereinkommens 1972 gelten als "Kulturerbe":

Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;

Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;

Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus

geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind (Art. 1 Üb. 1972).

Zur Zeit ist der Begriff von Weltkulturerbe erweitert. Dazu gehören auch immaterielles Kulturerbe und Kulturerbe unter Wasser. Nach dem Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes 2003 versteht man unter dem immateriellen Kulturerbe „Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten - sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume [...], die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen“ (Art. 2). Laut der Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser umfasst "Unterwasserkulturerbe" alle Spuren menschlicher Existenz, die einen kulturellen, historischen oder archäologischen Charakter haben, und die ganz oder teilweise, periodisch oder kontinuierlich, für mindestens 100 Jahre unter Wasser verweilt haben (Art. 1).

Völkerrechtlicher Schutz des Weltkulturerbes stützt sich auf folgende universelle Übereinkommen: Das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954) und seine Zusatzprotokolle; Die Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (1972); Die Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser (2001); Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (2003). Belarus hat alle diese Übereinkommen ratifiziert, außer der Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser (2001).

Im Rahmen völkerrechtlichen Schutzes des Weltkulturerbes interessiert uns besonders der Schutz des Weltkulturerbes bei bewaffneten Konflikten. Es gibt die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Haager-Konvention) vom 14. Mai 1954. Geschützt werden Kulturgüter, wie in Art.1 der Konvention definiert werden: Bewegliches und unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung ist. Der Schutz setzt sich aus der Sicherung des Schutzobjekts durch vorsorgliche Maßnahmen schon in Friedenszeiten sowie aus der Respektierung des eigenen und fremden Kulturgutes im Konfliktfall zusammen. Aber, erstens, nach der Haager-Konvention konnten die Staaten, die ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzen, auf zwingende militärische Notwendigkeit berufen und, zweitens, die Konvention erfasst nicht innerstaatliche Konflikte. Um den Schutz des Kulturerbes zu verbessern und ein Schutzsystem zu schaffen wurde 1999 das zweite Protokoll zur Haager Konvention angenommen. Die wichtigste Erreichung des Protokolls ist die Definition des Begriffs „zwingende militärische Notwendigkeit“. Laut dem Protokoll ist die Berufung auf zwingende militärische Notwendigkeit nur dann möglich, wenn das Kulturgut durch seine Funktion zu einem militärischen Ziel gemacht worden

ist und keine andere praktische Möglichkeit besteht, einen vergleichbaren militärischen Vorteil zu erlangen, wie er sich bietet, wenn eine feindselige Handlung gegen dieses Ziel gerichtet wird.

Protokoll II führt auch den Begriff „verstärkter Schutz“ ein. Kulturgut kann unter verstärktem Schutz gestellt werden, sofern es die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:

a) Es handelt sich um kulturelles Erbe von höchster Bedeutung für die Menschheit;

b) es wird durch angemessene innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen geschützt, mit denen sein außergewöhnlicher kultureller und historischer Wert anerkannt und das höchste Maß an Schutz gewährleistet wird;

c) es wird weder für militärische Zwecke noch für den Schutz militärischer Anlagen verwendet, und die Vertragspartei, unter deren Kontrolle sich das Kulturgut befindet, hat in einer Erklärung bestätigt, dass es nicht dafür verwendet werden wird (Art. 10).

Protokoll II erfasst auch innerstaatliche Konflikte. Dennoch werden solche innerstaatliche Konflikte wie Empörungen, sporadische Gewaltakten und andere ähnliche Akten nicht berücksichtigt.

Ungelöst bleibt auch die Frage der Verantwortung der Staaten, die nicht ausführlich kodifiziert ist.

Die Lösung dieser Probleme liegt in Ablehnung von Berufung auf zwingende militärische Notwendigkeit, Reglementierung der Verantwortung der Staaten und Aufnahme in Regelungssphäre von solchen innerstaatlichen Konflikten wie Empörungen, sporadische Gewaltakten und andere ähnliche Akten.

Laut ratifizierten Übereinkommen werden in Belarus die Liste des materiellen Weltkulturerbes und die Liste des immateriellen Weltkulturerbes eingeführt. Schon drei Objekte von diesen nationalen Listen werden in die Liste des Weltkulturerbes von UNESCO eingetragen: Mirskij Schloss, architektonischer Komplex – die Residenz von Radzivil in Nesvizh, Struve geodätischer Bogen. Das Kulturministerium ist die zuständige Behörde, die für die Führung der Listen in Belarus verantwortlich ist. Zu diesem Zweck wird ein spezielles Organ gegründet – Belarussischer Republikanischer Wissenschaftlich-methodischer Rat.

Meiner Meinung nach, würde zum Schutz der unbeweglichen Weltkulturerbes die Organisierung von Pufferzonen dienen. Die Pufferzone ist das Territorium, das das Kulturerbe-Objekt umringt und ihm den erhöhten Schutz gewährleistet.

Im Rahmen des einzelnen Staates müssen folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

Versorgung jedes Objekts mit einem Emblem laut Haager Konvention 1954;

Ausbildung für Militär- und Zivilpersonal;

Planung von Notstandsmaßnahmen im Falle einer Katastrophe;

Verbreitung von Texten der Konventionen und Informierung der Öffentlichkeit.

Belarus hat fast alle Übereinkommen für Schutz des Weltkulturerbes ratifiziert und nötige Maßnahmen ergriffen, um seine internationalen Pflichten zu erfüllen.